

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am WS. vom 15. Oktober 1976 Zahl 610/1-1976, womit ein Bebauungsplan für die Parzellen 212/1 bis 212/17 KG. Lind ob Velden erlassen wird. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1970, LGBL. Nr. 1/1970, wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Die Verordnung ist für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmeten Flächen wirksam und dürfen demnach dort nur nach den Bestimmungen dieses Teilbebauungsplanes Bauten ausgeführt oder Parzellierungen vorgenommen werden .

§ 2

Größe der Baugrundstücke

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes wird mit 1.000 m² festgelegt.
2. Die bauliche Ausnutzung (Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Grundstücksgröße) des Baugrundstückes wird mit max. 0,4 und mind. 0,12 festgelegt.

§ 3

Bebauungsweise

Als Bebauungsweise wird die offene Bauweise festgelegt.

§ 4

Geschoßanzahl

Die Geschoßanzahl, gemessen von der Erdgeschoßfußbodenoberkante, ist im Wohngebiet ein- bis zweigeschoßig.

§ 5

1. Der Erdgeschoßfußboden darf nicht höher als 50 cm über dem derzeit gewachsenen Boden zu liegen kommen.
2. Änderungen der Geländeverhältnisse (Anschüttungen) dürfen nur einvernehmlich mit der Baubehörde der Marktgemeinde Velden vorgenommen werden.

§ 6

Die erforderlichen Wegbreiten der Parzellen 212/18 und 212/19 KG. Lind wurden bereits im Zuge der Parzellierung dieser Grundstücke genehmigt.

§ 7

Baulinie

Die Baulinie entlang der Aufschließungsstraßen beträgt mindestens 5 m vom Fahrbahnrand. Die Baulinie für Garagen, welche eine direkte Zufahrt zu einer Verkehrsfläche aufweisen, wird mit einem Abstand von 5,00 m vom Fahrbahnrand festgelegt.

Der Abstand der Gebäude zur Nachbargrundgrenze darf nicht geringer sein, als die Hälfte der Traufenhöhe, jedoch darf er nicht weniger als 3,00 m betragen.

Bei Garagengebäuden mit einer max. Länge von 7,00 m kann die Baulinie an der Nachbargrundstücksgrenze festgelegt werden.

§ 8

1. Sämtliche Grundstückseinfriedungen müssen, soweit entlang der Verkehrswege kein Gehweg vorgesehen ist, in einem Abstand von 1,00 m – gemessen vom Fahrbahnrand – errichtet werden.
2. Im Bereich von Einfahrten müssen die Tore um eine PKW-Stellfläche (Länge 5,00 m) von der Verkehrsfläche zurückversetzt werden.
3. Die Höhe der Einfriedung darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

§ 9

entfällt

§ 10

Dachform

Die Hauptgebäude und freistehenden Nebengebäude haben im gesamten Bereich ein Satteldach oder Walmdach (Firstrichtung Nord-Süd) mit einer Dachneigung von 25 – 28 Grad zu erhalten.

§ 11

Die Dachhaut ist in dunklem Material auszuführen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im amtlichen Verkündblatt des Landes wirksam.

Der Bürgermeister
Dkfm. Valentin Petritsch e.h.